

Mitteilungsblatt

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Nr. 23/2008 vom 6. Oktober 2008

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne der Bachelor-Studiengänge des Bereichs Wirtschaft des Fachbereichs Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Badensche Straße 50/51 · 10825 Berlin
Telefon: 0 30/85 78 92 01 · Telefax: 0 30/85 78 93 19

**Studienordnung
für die Bachelor-Studiengänge
im Fachbereich Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**

vom 1. Oktober 2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBL. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBL. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FHW Berlin) am 1. Oktober 2008 die folgende von der Dualen Kommission beschlossene Studienordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Beginn, Form und Gliederung des Studiums	2
§ 3 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	2
§ 4 Studienziele	3
§ 5 Lehrveranstaltungen	3
§ 6 Studienorganisation	4
§ 7 Studienfachberatung	4
§ 8 Qualitätssicherung	4
§ 9 Übergangsregelung.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Anlage

Übersicht über die dualen Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Berufsakademie

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in den dualen Bachelor-Studiengängen im Fachbereich Berufsakademie der FHW Berlin. Sie ergänzt die Prüfungsordnung für die dualen Studiengänge im Fachbereich Berufsakademie (PO B FB BA).

(2) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule oder der Ausbildungsunternehmen benannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Beginn, Form und Gliederung des Studiums

(1) Der Studienbeginn erfolgt einmal pro Jahr zum 1. Oktober.

(2) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Die Studienzeit umfasst sechs Semester. Das Studium gliedert sich in eine viersemestrige Grundstufe und eine zweisemestrige Vertiefungsstufe.

(3) Die dualen Studiengänge sind charakterisiert durch abwechselnde Phasen von akademischer Lehre und betrieblicher Ausbildung. Jedes Semester gliedert sich in 12 Wochen Studium am Fachbereich Berufsakademie (Theoriephase) und in der Regel 12 Wochen Praxisausbildung in den kooperierenden Ausbildungsunternehmen (Praxisphase).

(4) Sofern Studienzeiten überwiegend kompatibel sind, kann eine Theoriephase im Ausland absolviert werden. Über die Studienzeiten im Ausland entscheidet auf Antrag des Studierenden der Fachleiter im Benehmen mit dem Ausbildungsunternehmen.

(5) Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben und können nicht frei von den Studierenden organisiert werden.

(6) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre und schließt mit der Anfertigung einer Bachelor-Thesis sowie einem Kolloquium ab.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 8 der Prüfungsordnung für diese Studiengänge (PO FB BA).

§ 4 Studienziele

(1) Ziel des dualen Studiums ist es, die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch fachübergreifender Qualifikationen.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation führt und damit die Voraussetzungen zum selbstständigen lebenslangen Lernen schafft. Die Studierenden erhalten die langfristig wirksame Befähigung in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbstständig tätig zu werden.

(3) Die fachübergreifenden Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen mithin zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen.

(4) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung der Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von ökonomischen oder technischen Problemen hat.

(5) Als besondere Studienziele treten hinzu:

- Das duale Studium soll auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen und internationalen Wirtschaft vorbereiten.
- Die Studierenden sollen berufspraktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens gewinnen.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Sie gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in den Studienplänen und Modulbeschreibungen bestimmt.

(3) Lehrveranstaltungen oder Teile davon können auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 6 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb ist hinsichtlich der Teilnehmerzahl und der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert. An den Lehrveranstaltungen nehmen im Regelfall 30 höchstens jedoch 36 Studierende teil. In besonderen Fällen kann die Teilnehmerzahl auf 12 bis 18 Studierende beschränkt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in den Theoriephasen statt. In begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne, in sich geschlossene Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen in den Theoriephasen werden in der Regel in Räumlichkeiten der FHW Berlin durchgeführt. Die Durchführung der Praxisphasen erfolgt in der Regel in den Ausbildungsunternehmen.

(4) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch verbindliche Studienpläne geregelt. Sie sind der Studienordnung als Anlage beigefügt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Lehrveranstaltungen absolviert werden. Sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung des Fachbereichs Berufsakademie.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die jeweiligen Fachleiter zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Lehrkraft gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

§ 8 Qualitätssicherung

(1) Die Lehre in den einzelnen Studiengängen wird einer regelmäßigen internen Evaluation durch eine Befragung der Studierenden unterzogen. Die Ergebnisse sind in den fachbereichsinternen Gremien zu diskutieren.

(2) Die Ergebnisse der internen Evaluation sind bei der Weiterentwicklung der Studienordnungen zu berücksichtigen.

(3) Die Studiengänge werden einer regelmäßigen externen Evaluation unterzogen.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, gilt die Rahmenordnung zur Durchführung des Studiums im Fachbereich Berufsakademie der FHW Berlin vom 14.6.2004 sowie die jeweiligen Studienordnungen der einzelnen Studiengänge.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der FHW Berlin für die dualen Studiengänge in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rahmenordnung zur Durchführung des Studiums im Fachbereich Berufsakademie der FHW Berlin vom 14.6.2004 sowie die Studienordnungen für die Studiengänge

- BWL/Bank in der Fachrichtung Bank im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- BWL/Facility Management in der Fachrichtung Facility Management im Fachbereich Berufsakademie vom 25.1.2006,
- BWL/Handel in der Fachrichtung Handel im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004, Änderung vom 16.11.2005,

- BWL/Immobilienwirtschaft in der Fachrichtung Immobilienwirtschaft im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- BWL/Industrie in der Fachrichtung Industrie im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004, Änderung vom 16.11.2005,
- BWL/Spedition und Logistik in der Fachrichtung Spedition und Logistik im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- BWL/International Business Administration in der Fachrichtung International Business Administration im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004, Änderung vom 23.8.2005 und 16.11.2005,
- BWL/Steuern in der Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- BWL/Tourismusbetriebswirtschaft in der Fachrichtung Tourismusbetriebswirtschaft im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- BWL/Versicherung in der Fachrichtung Versicherung im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- Wirtschaftsinformatik in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004, Änderung vom 23.3.2005,
- Bauwirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Bauwesen im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- Informatik in der Fachrichtung Informatik im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,
- Konstruktion und Fertigung in der Fachrichtung Maschinenbau im Fachbereich Berufsakademie vom 14.6.2004,

außer Kraft.

Anlage

Übersicht über die dualen Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Berufsakademie

Betriebswirtschaftslehre

- BWL/Bank;
- BWL/Dienstleistungsmanagement;
- BWL/Facility Management;
- BWL/Handel;
- BWL/Immobilien;
- BWL/Industrie;
- BWL/International Business Administration;
- BWL/Spedition und Logistik;
- BWL/Steuern und Prüfungswesen;
- BWL/Tourismus;
- BWL/Versicherung.

Wirtschaftsinformatik

Angewandte industrielle Elektrotechnik

Bauwirtschaftsingenieurwesen

Informatik

Konstruktion und Fertigung.

**Ordnung
zur Durchführung der Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen
im Fachbereich Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**

vom 1. Oktober 2008

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz –BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBL. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBL. 2007 S. 278) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FWW Berlin) am 1. Oktober 2008 die folgende von der Dualen Kommission beschlossene Prüfungsordnung für die dualen Bachelorstudiengänge (PO B FB BA) erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Credits	9
§ 3 Zweck der Bachelor-Prüfungen, akademische Grade	9
§ 4 Prüfungsausschuss	9
§ 5 Duale Prüfungskommissionen.....	11

Abschnitt II

Prüfungen, Anrechnungen von Leistungen

§ 6 Modulprüfungen	11
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 8 Anrechnungen von Ausbildungs- und Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen.....	14
§ 9 Bestehen und Nichtbestehen.....	15
§ 10 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 11 Einwendungen gegen Prüfungsmängel	16
§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen.....	16
§ 13 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Prüfung	17
§ 14 Bachelor-Thesis, Kolloquium	17
§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	19
§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht	19
§ 17 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung.....	19

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 18 Übergangsregelung	20
§ 19 Inkrafttreten.....	20

Anlagen

Studienpläne der dualen Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Berufsakademie

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Inhalt und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung in den dualen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Berufsakademie an der FHW Berlin. Die allgemein geltenden Regelungen der Prüfungsordnung werden auf die in Anlage beigefügten Studienpläne der dualen Bachelor-Studiengänge angewendet.

Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung für die dualen Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Berufsakademie der FHW Berlin ergänzt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Credits

(1) Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 2 der Studienordnung.

(2) Jedes Semester wird durch Module (Lerneinheiten) strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Jedem Modul werden in den Modulübersichten der Fachrichtungen Credits zugeordnet. Ein Modul umfasst in der Regel mindestens 5 Credits und schließt mit einer differenziert bewerteten Prüfungsleistung ab. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credits getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.

(3) Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Präsenzstunden), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich schriftlicher Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Zeiten der betrieblichen Ausbildung. In der Regelstudienzeit werden insgesamt 210 Credits vergeben.

§ 3 Zweck der Bachelor-Prüfung, akademische Grade

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bachelor-Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so verleiht die FHW Berlin im Studiengang Betriebswirtschaftslehre in den verschiedenen Fachrichtungen den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“, in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik bzw. Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ sowie in den Studiengängen Konstruktion und Fertigung bzw. Bauwirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird im Fachbereich Berufsakademie der FHW Berlin ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Organisation der Prüfungen einer Fachrichtung überträgt der Prüfungsausschuss dem/der zuständigen Fachleiter/in. Entscheidungen des zuständigen Fachleiters/der zuständigen Fachleiterin oder des/der Modulverantwortlichen in Prüfungsangelegenheiten können dem Prüfungsaus-

schuss vom Studierenden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang zur Überprüfung vorgelegt werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen in Form eines Bescheides.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. vier Professoren/Professorinnen des Fachbereichs,
2. ein/e Lehrbeauftragter/Lehrbeauftragte oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben des Fachbereichs,
3. ein/e Vertreter/in einer beteiligten Ausbildungsstätte,
4. ein Studierender.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu 1., 2. und 4. sowie je ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Das Mitglied zu 3. sowie ein Stellvertreter werden von der Dualen Kommission des Fachbereichs gewählt. Die Amtszeiten der Mitglieder zu 1., 2. und 3. betragen zwei Jahre; die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus der Gruppe der Professoren vom Fachbereichsrat gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Anwesenden Professoren/Professorinnen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Lehrveranstaltungsthemen gemäß der Studienordnung entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(7) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen körperlicher Behinderung oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der im Fachbereich Berufsakademie durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter zur Erledigung übertragen.

§ 5 Duale Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Transferprüfung (MT) im Studienbereich Wirtschaft gem. § 6 Abs. 2 Nr. 9 und zur Vergabe des Themas der Bachelor-Thesis im Studienbereich Technik gem. § 14 Abs. 3 bestellt der Fachleiter/ die Fachleiterin in seiner/ihrer Fachrichtung eine oder mehrere duale Prüfungskommissionen. Jede duale Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Lehrkörper der FHW Berlin hauptberuflich angehören muss. Die Mitglieder müssen sachkundig auf den Gebieten der jeweiligen Fachrichtungen sein und über langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Für jedes Mitglied wird vom Fachleiter/von der Fachleiterin je ein Stellvertreter bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Der Fachleiter/Die Fachleiterin bestellt eines der der dualen Prüfungskommission angehörenden Mitglieder des hauptberuflichen Lehrkörpers der FHW Berlin zum/zur Vorsitzenden. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden muss ebenfalls hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers der FHW Berlin sein.

(3) Eine duale Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

Abschnitt II

Prüfungen, Anrechnungen von Leistungen

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht studienbegleitend aus den Modulprüfungen. Module und Modulprüfungen sind in den Studienplänen der dualen Bachelor-Studiengänge verankert. Eine Modulprüfung wird mit einer einzigen Prüfungsnote abgeschlossen.

(2) Die Modulprüfungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP),
3. Seminararbeit (SE):

Eine Seminararbeit wird als eine selbstständige Prüfungsleistung in Form eines Referats und/oder als eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel bis zu 10 Seiten erbracht. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 30 Minuten aufweisen.

4. Konstruktionsentwurf (KE):

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

5. Programmentwurf (PE):

Ein Programmwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen und insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

6. Projektdokumentation (PD):

Eine Projektdokumentation umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Projektaufgabe sowie die Erarbeitung spezieller Projektdokumente (Pflichtenheft, Projektstrukturplan, Netzplan, GANTT-Diagramm o.a.).

7. Projekt-Bericht (B):

Der Projekt-Bericht soll eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung des ausgegebenen Themas erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Sein Umfang soll 10 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

§ 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

8. Studienarbeit (S):

Eine Studienarbeit ist eine durch den Fachbereich Berufsakademie betreute, selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Dabei können fachpraktische Probleme wie im Projekt-Bericht in die Ausarbeitung einbezogen werden. Der Umfang der Studienarbeit soll 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Sie kann durch ein Referat und/oder ein Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

9. Mündliche Transferprüfung (MT):

Die mündliche Transferprüfung bezieht sich anwendungsorientiert auf den Theorie-Praxis-Transfer.

10. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L):

Eine Laborausarbeitung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

11. Referat (R):

Ein Referat umfasst die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Referate dauern in der Regel 15 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

12. Bachelor-Thesis (BT) gem. § 14.

13. Kolloquium (KQ) gem. § 14 Abs. 9.

(3) Die Modulbeschreibung kann kombinierte und/oder verschiedene Prüfungsarten für eine Modulprüfung vorsehen. Sieht die Modulbeschreibung verschiedene oder kombinierte Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, regelt der Modulverantwortliche welche Arten verlangt werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt 90 bis 240 Minuten, in der Regel 180 Minuten.

(5) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel jeweils 15 Minuten. Die mündliche Transferprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt.

Mündliche Prüfungen im Rahmen von Modulen, bei denen der Erwerb fremdsprachlicher Kompetenzen im Vordergrund steht, werden i.d.R. vor nur einem Prüfer abgelegt.

Mündliche Transferprüfungen werden vor der dualen Prüfungskommission gem. § 5 abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern oder dem von der zuständigen dualen Prüfungskommission bestimmten Mitglied der Kommission gem. § 5 anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind den Studierenden am Prüfungstag bekannt zu geben.

(6) Soweit Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, kann vorgesehen werden, dass die zugehörigen Prüfungsleistungen ebenfalls in fremdsprachiger Form erbracht werden. Voraussetzung ist entweder, dass ohne die Beherrschung der betreffenden nichtdeutschen Fachsprache das angestrebte Studienziel in dem Modul, in dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, nicht erreicht werden kann oder dass der Prüfling sich freiwillig der fremdsprachigen Form der Prüfungsleistung unterzieht.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel von dem haupt- und nebenberuflichen Mitglied des Lehrkörpers der FHW Berlin bewertet, das die Lehrinhalte vermittelt hat. Die Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 können auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen abgenommen werden, die keine Lehre ausüben.

Sind mehrere Prüfer innerhalb eines Moduls tätig, nehmen sie die Modulprüfung gemeinsam ab und bewerten die Prüfungsleistungen gemeinsam.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note der Prüfungsleistung aus der Summe der Punkte berechnet.

Bei verschiedenen und/oder kombinierten Prüfungsarten ist eine Gewichtung der Teilleistungen entsprechend den Angaben in der Modulbeschreibung möglich. Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt in Punkten. Die Note der Prüfungsleistung der Modulprüfung wird aus der Summe der Punkte der Teilleistungen errechnet.

Auf der Basis einer maximal erreichbaren Punktzahl von 100 Punkten lautet die Note in der Regel bei einer Punktzahl

von 96,0 oder mehr Punkten:	Note 1,0 ;
von 91,0 bis weniger als 96,0 Punkten:	Note 1,3 ;
von 86,0 bis weniger als 91,0 Punkten:	Note 1,7 ;
von 81,0 bis weniger als 86,0 Punkten:	Note 2,0 ;
von 76,0 bis weniger als 81,0 Punkten:	Note 2,3 ;
von 71,0 bis weniger als 76,0 Punkten:	Note 2,7 ;
von 66,0 bis weniger als 71,0 Punkten:	Note 3,0 ;
von 61,0 bis weniger als 66,0 Punkten:	Note 3,3 ;
von 56,0 bis weniger als 61,0 Punkten:	Note 3,7 ;
von 50,0 bis weniger als 56,0 Punkte:	Note 4,0 ;
von 0 bis weniger als 50 Punkte:	Note 5,0 .

§ 8 Anrechnung von Ausbildungs- und Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ausbildungszeiten und Beschäftigungszeiten können unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters des Fachbereichs Berufsakademie ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie fachlich gleichwertig und für das Studium förderlich sind.

(2) Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Fachgebiet erbracht wurden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs am Fachbereich Berufsakademie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Anträge i.S.v. § 8 Abs. 1 bis 3 sind an den zuständigen Fachleiter/die zuständige Fachleiterin innerhalb von einem Monat nach Studienbeginn am Fachbereich Berufsakademie zu stellen.

Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums am Fachbereich Berufsakademie im Ausland erbracht wurden, sind unverzüglich nach der Rückkehr aus dem Ausland an den zuständigen Fachleiter/Fachleiterin zu stellen. Er/Sie entscheidet im Benehmen mit dem/der zuständigen Modulverantwortlichen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten und Credits angepasst an das Credit- und Notensystem der Studiengänge am Fachbereich Berufsakademie zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Studiums einschließlich der Thesis und des Kolloquiums bestanden bzw. anerkannt worden sind.

(3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Module und deren Noten sowie die noch fehlenden Module enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 10 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Termine zur Ablegung von Modulprüfungen sowie von Wiederholungsprüfungen werden vom zuständigen Fachleiter/von der zuständigen Fachleiterin im Auftrag des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der Rücktritt von der Prüfung muss unverzüglich erklärt werden. Der für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Fachleiter/der zuständigen Fachleiterin des Fachbereichs Berufsakademie innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag oder dem Abgabetermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest innerhalb der vorgenannten Frist vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann der zuständige Fachleiter/die zuständige Fachleiterin auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin spätestens im darauffolgenden Semester anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem Aufsichtsführenden/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 Einwendungen gegen Prüfungsmängel

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich mit der Beschwerde gerügt werden. Die Beschwerde für Mängel im Prüfungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss der Prüfung, die mit dem Mangel behaftet war, ein Monat vergangen ist. Die Beschwerde ist gegenüber dem/der zuständigen Fachleiter/in schriftlich einzulegen. Wird ihr stattgegeben, so kann sich der Studierende dem beanstandeten Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Bescheide sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen; rechtliches Gehör ist zu gewähren.

(2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem/bei der zuständigen Fachleiter/Fachleiterin erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachleiter/die Fachleiterin auf Antrag des Studierenden eine Fristverlängerung für die Einwendungsbegründung gewähren.

(3) Der Fachleiter/Die Fachleiterin leitet die Einwendungen den betroffenen Prüferinnen oder Prüfern bzw. der dualen Prüfungskommission zur schriftlichen Stellungnahme zu. Der zuständige Fachleiter/die zuständige Fachleiterin entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Stellungnahme und Entscheidung erfolgen unverzüglich. Über die Entscheidung erhält der Studierende eine schriftliche Mitteilung.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für die nicht bestandenen Module können die Prüfungen spätestens im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Bezieht sich die Leistungsbewertung auf Prüfungsleistungen aus dem sechsten Semester, aber nicht auf die Bachelor-Thesis, verkürzt sich die Frist auf den Zeitraum von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note. Die Note der Wiederholungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Note der ursprünglichen Leistung und der Leistung in der Wiederholungsprüfung gebildet. Bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird auf die kleinere zulässige Note gem. § 7 (2) gerundet. Über die Art der Wiederholungsprüfung gem. § 6 Abs. 2 entscheidet der/die Modulverantwortliche im Benehmen mit dem Fachleiter.

Im Falle einer Täuschung gemäß § 10 Abs. 4 wird bei Bestehen der Wiederholungsprüfung in Abweichung von Satz 3 die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(2) Ist in einem Semester nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten in nur einer Modulprüfung eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet eine zweite Wiederholungsprüfung für dieses Modul statt. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Diese Prüfung entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Projekt-Berichte, Studienarbeiten, mündliche Transferprüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

(4) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 13 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

Die Modulprüfungen der Vertiefungsstufe gem. § 2 Abs. 1 der Studienordnung kann nur ablegen, wer die Modulprüfungen der Grundstufe bestanden hat. In Ausnahmefällen kann der Fachleiter/die Fachleiterin Studierende zu den Modulprüfungen der Vertiefungsstufe zulassen, wenn die Prüfungsleistungen von höchstens zwei Modulen aus der Grundstufe noch nicht erbracht wurden.

§ 14 Bachelor-Thesis, Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings als thematisch eigenständiger Themenbereich deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis wird im Studienbereich Wirtschaft vom zuständigen Fachleiter/ von der zuständigen Fachleiterin im Benehmen mit der Ausbildungsstätte im sechsten Semester vergeben. Der Prüfling kann Gutachter vorschlagen. Der Fachleiter/Die Fachleiterin ist an den Vorschlag nicht gebunden. Im Studienbereich Technik wird das Thema der Bachelor-Thesis von der dualen Prüfungskommission im sechsten Semester vergeben. Der für die Ausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte Verantwortliche schlägt ein Thema vor. Thema und Zeitpunkt der Themenvergabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 10 Wochen. Der zuständige Fachleiter/Die zuständige Fachleiterin kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. Der Umfang der Bachelor-Thesis soll 40 – 50 DIN-A4-Seiten betragen. Bei Gruppenarbeiten gemäß Abs. 2 vergrößert sich der Umfang entsprechend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelor-Thesis wird von einem Erstgutachter/einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter/einer Zweitgutachterin bewertet, die vom zuständigen Fachleiter/der zuständigen Fachleiterin bestellt werden. Ein Gutachter/Eine Gutachterin ist aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers der FHW Berlin zu bestellen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Gutachter/eine Gutachterin aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehrkörpers einer anderen Hochschule bestellt werden. Einer der Gutachter/ der Gutachterinnen kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein, die keine Lehre ausübt. Im Studienbereich Technik wird der Erstgutachter von der Ausbildungsstätte benannt und vom zuständigen Fachleiter/der zuständigen Fachleiterin bestellt.

(7) Aus der Bewertung der Bachelor-Thesis und der Bewertung des Kolloquiums wird eine Modulnote gebildet. Die Notenbildung erfolgt auf der Basis eines Punktesystems, bei dem maximal 100 Punkte vergeben werden. Bei der Bachelor-Thesis sind maximal 80 Punkte und beim Kolloquium maximal 20 Punkte erreichbar.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Thesis errechnet sich aus der Summe der Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, wobei jeder Gutachter/jede Gutachterin maximal 40 Punkte vergeben kann.

Für das Bestehen der Bachelor-Thesis sind insgesamt mindestens 40 Punkte erforderlich, wobei jeder Gutachter/Gutachterin mit mindestens 20 Punkten bewertet haben muss. Hat nur ein/e Gutachter/in die Bachelor-Thesis mit weniger als 20 Punkten bewertet, bestellt der/die Fachleiter/in einen/eine Drittgutachter/in für die Bewertung der Bachelor-Thesis im Rahmen der von dem/der Erstgutachter/in und dem/der Zweitgutachter/in vergebenen Punktzahl. Zur Berechnung der Modulnote werden ausschließlich die von dem/der Drittgutachterin vergebenen Punkte verdoppelt. Für das Bestehen der Bachelor-Thesis müssen nach Verdopplung der Punktzahl des/der Drittgutachters/in mindestens 40 Punkte berechnet worden sein.

Für eine nicht bestandene Bachelor-Thesis ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung gemäß Abs. 1 bis 6 die Wiederholungsarbeit zu einer neuen Themenstellung vorzulegen. Die Bewertung der Wiederholungsarbeit erfolgt entsprechend den vorstehenden Regelungen. Die Punkte aus der nicht bestandenen Bachelor-Thesis werden nicht berücksichtigt. Wenn die Bachelor-Thesis aufgrund von §12 Abs. 1 Satz 6 nicht bestanden wurde, wird die Wiederholungsarbeit im Fall des Bestehens mit „ausreichend“ (40 Punkte) bewertet.

Ist die Bachelor-Wiederholungsarbeit nicht bestanden, wird kein Kolloquium durchgeführt und die Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

(9) Ist die Bachelor-Thesis bestanden, wird unverzüglich das Kolloquium durchgeführt. Im Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, die Bachelor-Thesis verständlich zu präsentieren. Durch die Beantwortung von Fragen soll der Prüfling das für die Erstellung notwendige anwendungsbezogene Wissen nachweisen. Der Vortrag und die Befragung sollen insgesamt 30 - 60 Minuten dauern.

Prüfer sind die Gutachter/Gutachterinnen der Bachelor-Thesis. Ist ein/eine oder sind beide Prüfer/ Prüferinnen verhindert, so kann der Fachleiter/die Fachleiterin als Ersatz für den/die Gutachter/innen einen/eine oder zwei Ersatzprüfer/innen bestellen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Fachleiter/die Fachleiterin kann zwei Beisitzer/Beisitzerinnen aus den dualen Prüfungskommissionen gem. § 5 mit beratender Stimme am Kolloquium beteiligen.

Die Bewertung des Kolloquiums errechnet sich aus der Summe der Punkte, die die Prüfer festlegen, wobei jeder/jede Prüfer/in maximal 10 Punkte vergeben kann. Beträgt die Summe nicht mindestens 10 Punkte, kann einmal ein Wiederholungskolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt dieser Wiederholungsprüfung wird vom Fachleiter/von der Fachleiterin festgelegt. Bei der Bewertung des Wiederholungskolloquiums werden die Punkte aus dem Kolloquium nicht berücksichtigt.

(10) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin widerspricht. Externe können zugelassen werden, wenn beide Gutachter zustimmen.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung sind unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält außer dem akademischen Grad eine Gesamtbewertung (Gesamtnote). Sie ergibt sich aus den Modulbewertungen der Grund- und Vertiefungsstufe als entsprechend den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulergebnisse. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird mit der Notenbezeichnung und in Ziffern gem. § 7 Abs. 3 angegeben.

Auf Verlangen des Studierenden kann die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen werden. Dazu werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs einer Fachrichtung sowie der zwei vorangegangenen Jahrgänge der jeweiligen Fachrichtung einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend -

10 % A, weitere 25 % B, weitere 30 % C, weitere 25 % D, weitere 10 % E, zugeordnet.

(3) Das Zeugnis listet weiterhin die Module mit Angabe der Note der Modulprüfung in Ziffern gem. § 7 Abs. 2 sowie mit den Credits auf. Zusätzlich ist das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Summe der Credits auszuweisen.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan/der Dekanin und vom zuständigen Fachleiter/der zuständigen Fachleiterin unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Absolvent/die Absolventin die Bachelor- Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 3 Abs. 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor/der Rektorin der FHW Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Die FHW Berlin stellt ein Diploma Supplement (DS) aus.

§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Schriftliche Prüfungsleistungen, die Bewertungen von Prüfungsleistungen und die Niederschriften über Prüfungsverfahren werden vom Fachbereich Berufsakademie bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Ende der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Der Prüfling kann Einsichtnahme in die in Satz 1 genannten Unterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Fachbereich Berufsakademie gestellt werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der zuständige Prüfer/die zuständige Prüferin bzw. die zuständige duale Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, und erklärt die Prüfung für nicht bestanden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das Zeugnis, die Bachelor-Urkunde sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn die Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung gem. Abs. 1 ist nach einer Frist von 3 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt III, Schlussvorschriften

§ 18 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2004 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften der Prüfungsordnung Technik-Wirtschaft vom 13. Juli 1999 weiter.

(2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung und nach dem 1.9.2004 ihr Studium begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der Fassung von 14.6.2004.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der FHW Berlin in Kraft.

Anlagen

Studienpläne der Bachelor-Studiengänge:

BWL/Bank

BWL/Dienstleistungsmanagement

BWL/Facility Management

BWL/Handel

BWL/Immobilien

BWL/Industrie

BWL/International Business Administration

BWL/Spedition und Logistik

BWL/Steuern und Prüfungswesen

BWL/Tourismus

BWL/Versicherung

Wirtschaftsinformatik

Angewandte industrielle Elektrotechnik

Bauwirtschaftsingenieurwesen

Informatik

Konstruktion und Fertigung